

Statuten

der

Agricura

Agricura
Geschäftsstelle
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Postfach 1023
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 61 Fax. 031 380 79 43
www.agricura.ch

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Firma, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Finanzielle Bestimmungen	5
IV. Organe der Genossenschaft	5
1. Die Generalversammlung	5
2. Die Verwaltung	7
3. Die Fachausschüsse	8
4. Die Geschäftsstelle	9
5. Die Revisionsstelle	9
V. Auflösung	9
VI. Rechtsschutz; Behandlung von Streitigkeiten, Beschwerdeinstanzen	10
VII. Bekanntmachung	10

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

- Agricura Genossenschaft (Agricura)
- Agricura société coopérative (Agricura)
- Agricura società cooperativa (Agricura)

besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern.

Sie ist eine private Trägerschaft im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des LVG.

Art. 2

¹Die Genossenschaft ist eine Selbsthilfeorganisation der Pflichtlagerhalter von Stickstoffdüngemitteln im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung.

²Die Genossenschaft bezweckt:

- a) die Erfüllung von Aufgaben, die ihr vom Bund im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung übertragen werden, sowie die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Pflichtlagerhaltung;
- b) den Schutz ihrer Mitglieder gegen finanzielle Verluste aus dem Preisrisiko während der Dauer der vertraglichen Lagerhaltung;
- c) die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an die mit der Pflichtlagerhaltung verbundenen Aufwendungen;
- d) den Schutz ihrer Mitglieder gegen unversicherbare Sachschäden, die weder durch den Bund noch durch Dritte gedeckt sind, soweit sie während der Dauer der vertraglichen Lagerhaltung auf den Pflichtlagern entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die der Pflichtlagerhalter selber zu verantworten hat;
- e) die Orientierung der Genossenschafter und Behörden über den Stand der schweizerischen Düngemittelversorgung mit den Produkten, die der Lagerhaltungspflicht unterstellt sind.

³Die Genossenschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese im gemeinsamen Interesse der Mitglieder der Genossenschaft stehen.

⁴Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn.

Art. 3

¹Zur Erreichung des in Art. 2 genannten Zweckes errichtet und unterhält die Genossenschaft einen Garantiefonds, der durch die Erhebung von ausreichenden Beiträgen auf den Inlandverkäufen (erstmaliges Inverkehrbringen im Zollinland) der jeweiligen Düngemittel gespiesen wird.

²Die Beiträge unterstehen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. B der Verordnung vom 10. Mai 2017 über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV, SR 531.11) der Genehmigung durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Sie werden so bemessen, dass die Mittel des Fonds mindestens ausreichen, um

- a) die laufenden Lager- und Verwaltungskosten zu bestreiten und die übrigen Verpflichtungen des Garantiefonds zu decken,

- b) die dazu bestimmten Pflichtwaren auf das von der Verwaltung der Agricura festgelegte und vom BWL genehmigte Amortisationsziel abzuschreiben.

³Nähere Bestimmungen über Erhebung, Verwendung und Anlage der erforderlichen Beiträge in den Garantiefonds sind in besonderen, von der Verwaltung aufzustellenden Reglementen, niederzulegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

¹In die Genossenschaft sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen und Handelsgesellschaften aufzunehmen, die mit dem BWL einen Pflichtlagervertrag über Stickstoffdüngemittel im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung abgeschlossen haben.

²Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung auf schriftliches Beitrittsgesuch hin.

³Wer mit dem BWL keinen Pflichtlagervertrag abgeschlossen hat, kann nicht Mitglied der Agricura werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung des Pflichtlagervertrages.

Art. 6

¹Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen (schwere Verletzung der Statuten und Reglemente) entscheidet die Verwaltung unter Vorbehalt der Auflösung des Pflichtlagervertrages.

²Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Es bleibt ferner Art. 846 Abs. 3 OR vorbehalten, wonach dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen steht.

Art. 7

¹Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) der Geschäftsstelle der Agricura periodisch und nach deren Vorgaben Meldung über erstmals im Inland in Verkehr gebrachte Produkte und Mengen zu erstatten;
- b) die geschuldeten Beiträge an den Garantiefonds innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle zu zahlen;
- c) der Geschäftsstelle die Bestände an Pflichtlagern und freien Vorräten in der vorgeschriebenen Form periodisch sowie die Veränderung der Lagerorte und der Zusammensetzung der Pflichtlager laufend zu melden;
- d) den mit der Kontrolle der Pflichtlager betrauten Funktionären oder Beauftragten der Genossenschaft, welche sich als solche ausweisen, die Kontrolle der Pflichtlager nach den im Pflichtlagervertrag vorgesehenen Bestimmungen im Rahmen ihrer Aufgabe Einsicht zu gewähren in ihre Pflichtlager, in ihre Buchhaltung samt Belegen und in ihre Versicherungspolizen, soweit sie die Pflichtlager betreffen;
- e) allen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen über die entsprechende Pflichtlagerhaltung nachzuleben.

²Die mit der Kontrolle beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht und berichten über ihre Wahrnehmung ausschliesslich der Geschäftsstelle. Die Berichterstattung an den Präsidenten und die mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Amtsstellen durch die Geschäftsstelle bleibt vorbehalten.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 9

Die Verwaltungskosten der Genossenschaft werden aus dem Garantiefonds bestritten.

Art. 10

Sofern die Agricura weitere Aufgaben ausserhalb den Interessen der wirtschaftlichen Landesversorgung übernimmt, sind die daraus entstehenden Kosten grundsätzlich durch den Auftraggeber bzw. den Verursacher zu tragen.

Art. 11

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres. Auf diesen Termin ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Jahresrechnung zu erstellen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Fachausschüsse
4. die Geschäftsstelle
5. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das WBF;
- b) die Wahl der Verwaltung, ihres branchenunabhängigen Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung mit der Bilanz;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;

- f) die Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder, unter Vorbehalt von Art. 846 OR;
- g) die Behandlung allfälliger weiterer, ihr von der Verwaltung vorgelegter Geschäfte;

Art. 14

¹Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, statt.

²Die Generalversammlung muss überdies einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschaftler oder, sofern die Genossenschaft weniger als dreissig Mitglieder zählt, mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen.

³Die Einladung soll mindestens acht Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich erfolgen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Änderungen. Über die nicht in dieser Weise angekündigten Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

⁴Vertreter der an der Lagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln interessierten Behörden können von Amtes wegen an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 15

Jeder Genossenschaftler hat in der Generalversammlung eine Stimme. Er kann sich zur Ausübung seines Stimmrechts durch einen andern Genossenschaftler mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Genossenschaftler darf aber mehr als eine Vertretung übernehmen.

Art. 16

¹Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossenschaftler beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Stimmenmehr. Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

²Die zwingenden Gesetzesvorschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.

³Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht von 20 Prozent der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 17

¹Der Präsident oder ein Vizepräsident oder, bei deren Verhinderung, ein anderes Mitglied der Verwaltung, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

²Über Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Verwaltung

Art. 18

¹Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus einem branchenunabhängigen Präsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Die verschiedenen an der Pflichtlagerhaltung beteiligten Marktgruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

²Der Präsident und die Mehrzahl der Mitglieder der Verwaltung müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 19

Die Mitglieder der Verwaltung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

¹Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- d) die Wahl der Fachausschüsse;
- e) die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- f) die Bezeichnung einer neutralen Geschäftsstelle;
- g) die Bezeichnung der mit der Kontrolle der Pflichtlager betrauten Funktionäre oder Beauftragten im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. d) der Statuten;
- h) die Aufnahme neuer Genossenschafter und der Entscheid über den Ausschluss von Genossenschaftern;
- i) die Festsetzung der Höhe der Garantiefondsbeiträge sowie die Festsetzung der Ansätze für die hieraus vorzunehmenden Vergütungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das BWL;
- k) die Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltung, der Fachausschüsse sowie beigezogenen Experten;
- l) der Erlass von Reglementen und Durchführungsbestimmungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das BWL;
- m) die Antragsstellung an das BWL bezüglich Bemessung und Neufestsetzung der Pflichtlager;
- n) die Ausübung aller Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Die Verwaltung wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

³Die Verwaltung und ihre Mitglieder sind verpflichtet, über die bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu wahren (Art. 63 des Landesversorgungsgesetzes), und es ist ihnen untersagt, von den gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

⁴Für die Behandlung von Fachfragen kann der Präsident aussenstehende Experten beiziehen.

Art. 21

¹Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder derselben eine Sitzung verlangen. Für die Beschlussfähigkeit der Verwaltung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

²Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht, hat jedoch das Recht des Stichentscheides.

³Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung des Gegenstandes verlangt. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung festzuhalten.

⁴Vertreter der an der Lagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln interessierten Behörden können von Amtes wegen an den Sitzungen der Verwaltung teilnehmen.

⁵Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22

Die Verwaltung bestimmt die Entschädigung, welche dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und den übrigen Verwaltungsmitgliedern für ihre Tätigkeit zukommt.

3. Die Fachausschüsse

Art. 23

¹Die Verwaltung wählt die erforderlichen Fachausschüsse und regelt deren Organisation.

²Fachausschüsse verfügen über ein Antragsrecht zuhanden der Verwaltung.

Art. 24

¹Die einzelnen Fachausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und weiteren Fachleuten, die durch die Verwaltung gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Fachausschusses muss gleichzeitig Mitglied der Verwaltung sein.

²Für die Behandlung von Spezialfragen kann der Vorsitzende aussenstehende Experten beiziehen.

³Vertreter der Behörden, die mit der Lagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln befasst sind, können von Amtes wegen an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

⁴Die Geschäftsstelle führt ein Protokoll über die Ausschusssitzungen.

Art. 25

¹Der Vorsitzende und die Mitglieder der Fachausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren von der Verwaltung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

²In Bezug auf Einberufung der Sitzungen, Stimmrecht und Geheimhaltungspflicht gelten sinngemäss die entsprechenden Vorschriften für die Verwaltung der Genossenschaft.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 26

¹Der Geschäftsstelle obliegen:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte und des Rechnungswesens der Genossenschaft;
- b) die Orientierung der Mitglieder über die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse und die von den Amtsstellen getroffenen Entscheide;
- c) die Erledigung weiterer ihr von der Verwaltung übertragener Geschäfte.

²Die Geschäftsstelle ist über dienstliche Wahrnehmungen zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet; sie darf nur dem Präsidenten und den mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Amtsstellen Auskunft erteilen.

³Die Geschäftsstelle darf der Genossenschaft nicht als Mitglied angehören. Wird die Geschäftsstelle einer juristischen Person übertragen, so muss sie ihren Sitz in der Schweiz haben.

⁴Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Verwaltung, der Fachausschüsse und an der Generalversammlung teil. Sie führt die Protokolle.

5. Die Revisionsstelle

Art. 27

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine der EXPERT suisse oder Treuhand Suisse angeschlossene Wirtschaftsprüfungs- oder Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle, welche im Sinne von Art. 23 Abs. 1 der VWLV und Art. 906 bis 907 OR die Jahresrechnung der Genossenschaft zu prüfen und der Verwaltung zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

V. Auflösung

Art. 28

¹Die Genossenschaft wird aufgelöst mit dem Dahinfallen des statutarischen Zweckes, ferner durch Beschluss der Generalversammlung. Die Durchführung der Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

²Ein allfälliger Liquidationsüberschuss aus den Garantiefonds ist nach Anhörung der an der Lagerhaltung beteiligten Branche zu Gunsten der Konsumenten zu verwenden.

VI. Rechtsschutz; Behandlung von Streitigkeiten, Beschwerdeinstanzen

Art. 29

¹In Pflichtlagerstreitigkeiten zwischen Parteien von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach LVG und zwischen Pflichtlagerhaltern und Pflichtlagerorganisationen entscheidet gemäss Art. 47 LVG das Bundesverwaltungsgericht.

²In zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Agricura oder zwischen einem Mitglied und der Agricura, die nicht der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht unterliegen, entscheiden die zivilen Gerichte. Für solche Streitigkeiten wird Bern als Gerichtsstand bezeichnet.

³Gegen Verfügungen, die von der Agricura gestützt auf das Landesversorgungsrecht erlassen worden sind, kann gemäss Art. 46 Abs. 1 LVG beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

⁴Gegen Verfügungen, die von der Agricura gestützt auf andere Bestimmungen des Bundesrechts erlassen worden sind, kann bei der dort bezeichneten Beschwerdeinstanz Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

VII. Bekanntmachung

Art. 30

¹Soweit die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, werden die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

²Interne Mitteilungen können brieflich oder durch geeignete elektronische Informationsmittel erfolgen.

Der Präsident:



Christian Kopp

Der Geschäftsführer:



Tony Henzen

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Fassung angenommen:

- durch die Generalversammlung am 26. Oktober 2018.
- Sie wurden vom WBF genehmigt am 18. November 2018.
- Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 2007

791.7402
M. Zulliger/T.Henzen
Statuten_GV2018_verabschiedet